



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Optimierte Antragstellung

Praxishilfe

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Stand

Dezember 2018

Druck

Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

Text

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Bildnachweis

© stock.adobe.com/Yozayo (Titelblatt)
© stock.adobe.com/alotofpeople (S. 6)
© stock.adobe.com/lenetsnikolai (S. 8)
© stock.adobe.com/momius (S. 9)
© stock.adobe.com/NicoElNino (S. 11)
© stock.adobe.com/vege (S. 16)
© stock.adobe.com/pixelkorn (S. 17)

Bezug

Dieses Merkblatt erhalten Sie kostenlos unter www.bafa.de zum Herunterladen oder unter 06196 908-1452 können Sie das Merkblatt als gedruckte Broschüre bestellen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



UF6

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Vorbereitungen	6
2.1	Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung gestellt werden?.....	6
2.2	Wer muss den Antrag stellen?.....	7
2.3	Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig?	7
3	Form der Antragstellung	8
3.1	ELAN-K2 Ausfuhrportal	8
3.2	ERP-System	8
3.3	Papierform	8
3.4	Sonstiges.....	8
4	Antragsarten	9
4.1	Die unterschiedlichen Verfahren	9
4.2	Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/ Verbringungsantrages	10
5	Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung	11
5.1	Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen	11
5.2	Endverbleibsdokumente	12
5.3	Technische Unterlagen.....	13
5.4	Vertragliche Dokumente	14
5.5	Firmenprofile.....	14
5.6	Übermittlung von Websiteauszügen.....	15
6	Abschließende Prüfung	16
7	Nach der Antragstellung	17
7.1	Während des Antragsverfahrens	17
7.2	Nach der Genehmigungserteilung	17

1 Einleitung

Sie wünschen sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Anträge? Dann unterstützt Sie dieses Merkblatt dabei, einen formal richtigen und inhaltlich vollständigen Antrag einzureichen.

Der Fokus dieses Merkblattes liegt auf der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer **Einzelausfuhr-/ bzw. Verbringungsgenehmigung**. Inhaltlich wird die Vorbereitungsphase bis zu dem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung umfasst.

Eingegangen wird dabei auf die in der Praxis am häufigsten auftretenden Probleme. Hinweisboxen im Merkblatt geben Tipps und helfen so, Fehler bei der Antragstellung zu vermeiden. Stets zu berücksichtigen ist, dass unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge zu Rückfragen und somit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit führen.

Weiterführende Informationen zu speziellen Themenfeldern können Sie den Verweisen an den entsprechenden Stellen entnehmen. Im Rahmen der Antragstellung mittels des ELAN-K2 Ausfuhrportals werden weiterhin Hilfetexte angezeigt, welche wertvolle Hinweise für die Antragstellung liefern.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.



2 Vorbereitungen

Je nach Komplexität Ihres Exportvorhabens sollten Sie entsprechenden Zeitbedarf für Ihre Vorprüfungen bzw. die Sammlung der notwendigen Informationen einplanen.

Grundsätzlich sollte es Ihr Ziel sein, Ihr Vorhaben substantiiert und nachvollziehbar darzustellen. Wichtig ist hierbei, dass Sie sich bereits vor den konkreten Vertragsverhandlungen bewusst machen, welche Informationen Sie für Ihren späteren Antrag benötigen, um diese in den Vertragsverhandlungen thematisieren zu können. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich der Sachverhalt nach der Auftragserteilung oftmals schwieriger aufklären lässt. Empfehlenswert ist es daher, schon in der Vorbereitungsphase sorgfältig vorzugehen.

Stets zu berücksichtigen ist, dass das BAFA nur über Ihren Antrag entscheiden kann, wenn der Sachverhalt so umfassend und widerspruchsfrei dargelegt wird, dass keine Unklarheiten auftreten.

2.1 Wann muss ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-/ Verbringungs-genehmigung gestellt werden?

Falls Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag beim BAFA gestellt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn Sie eine Allgemeine Genehmigung (AGG) nutzen können.

Als Hilfestellung für die Prüfung, ob und welche AGG bei Ihrem Exportvorhaben genutzt werden kann, hat das BAFA den sog. „AGG-Finder“ entwickelt.

Bitte beachten Sie, dass der AGG-Finder nur ein erstes Hilfsmittel darstellt und keinesfalls Ihre eigenverantwortliche Prüfung der Anwendbarkeit der AGG ersetzt. Wenn mögliche AGGen angezeigt werden, müssen Sie also prüfen, ob Sie diese tatsächlich nutzen können.

Ihre Prüfung beinhaltet sodann die Durchsicht der in Betracht kommenden AGG, etwa im Hinblick auf die hierin erfassten Güter, sowie das vorgesehene Bestimmungsziel.

Darauf hinzuweisen ist, dass bei Inanspruchnahme einer AGG dem BAFA vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach über das ELAN-K2 Ausfuhrportal die Nutzung anzuzeigen ist.

Hinweis

Den AGG-Finder sowie u.a. eine Auflistung der aktuell geltenden AGGen finden Sie auf unserer Internetseite unter den Reitern „Antragsarten“/ „Allgemeine Genehmigungen“. Hier finden Sie auch Merkblätter, welche auf die Anwendungsbereiche der einzelnen AGGen eingehen.

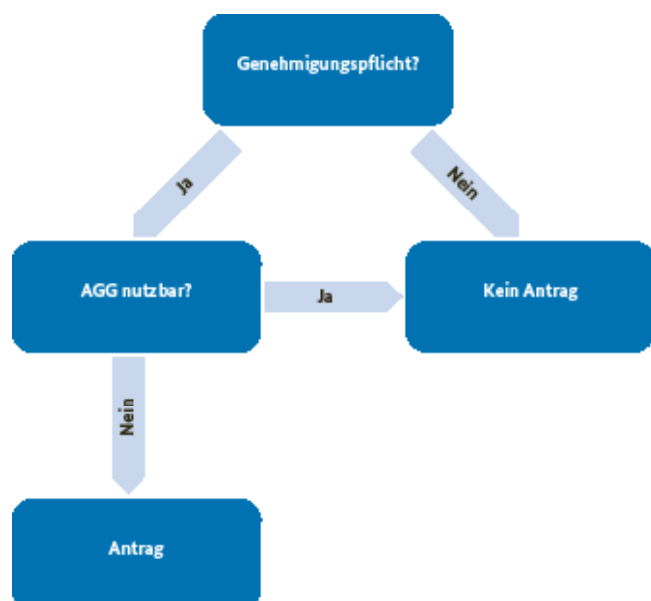


Abbildung: Prüfungsschema

2.2 Wer muss den Antrag stellen?

Antragsbefugt ist grundsätzlich der Ausführer bzw. der Verbringer.

Ausführer/Verbringer ist regelmäßig derjenige, der über den Export bestimmt bzw. diesen steuert. Dies ist i. d. R. der in Deutschland oder der EU ansässige Vertragspartner des Empfängers der Güter im Drittland. Der in die Lieferung ggf. involvierte Subunternehmer, Spediteur oder Vermittler ist grundsätzlich nicht antragsbefugt.

Einzel- und Besonderheiten zum Begriff des Ausführers/Verbringers können der Kommentierung des HADDEX (Teil 1, Rn. 45 ff.) entnommen werden.

Unterschied: Ausfuhr und Verbringung

Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder Gemeinschaftsgebiet in ein Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebietes der EU.

Verbringung ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland in andere EU-Mitgliedsstaaten.

2.3 Wann ist der Export eines Gutes genehmigungspflichtig?

Die Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig aufgrund der einem Gut innewohnenden technischen Eigenschaften bzw. technischer Parameter, die das Gut erfüllt. Die betroffenen Güter werden aufgrund dieser Eigenschaften in sog. **Güterlisten** erfasst. Fällt ein Gut unter eine Listenposition, besteht für den Export eine Genehmigungspflicht.

Darüber hinaus kann für Güter, die zwar nicht in einer Güterliste aufgeführt sind, aufgrund ihrer **sensitiven Verwendungsmöglichkeit** und/oder der konkreten **Empfänger/Endverwender** eine Genehmigungspflicht bestehen.

Ebenso kann das BAFA im Einzelfall Genehmigungspflichten durch entsprechende Unterrichtungen konstituieren.

Zu berücksichtigen ist, dass unter dem Begriff Gut nicht nur Waren, sondern auch Software sowie Technologie erfasst wird (s. beispielhaft § 2 Abs. 13 AWG).

Hinweis

Von den Genehmigungspflichten sind die Verbote zu unterscheiden.

Verbote führen dazu, dass die Handlung per se nicht gestattet ist. Verbote sind daher vorrangig zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die Lieferung von Gütern Beschränkungen unterliegen können, sondern u.a. auch die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. technische Unterstützung oder Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. HADDEX Kommentar, Teil 8)

Nachfolgende Darstellung gibt einen ersten Überblick woraus Genehmigungspflichten bzw. Verbote entstehen können bzw. wo Güterlisten zu finden sind. Für den Bereich der **Rüstungsgüter** ist insbesondere Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV zu berücksichtigen. Für sog. **Dual-Use-Güter** (Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können) insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung).





3 Form der Antragstellung

3.1 ELAN-K2 Ausfuhrportal

Anträge sind über das sog. ELAN-K2 Ausfuhrportal zu stellen. Auch die weitere schriftliche Kommunikation (wie z. B. Rückfragen) wird über dieses System abgewickelt.

Um Zugang zu dem System zu erhalten, muss eine einmalige Registrierung erfolgen. Den Zugang zum Login und zur Registrierung finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Reitern „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr“. Hier finden Sie auch die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten rund um die Themen Registrierung sowie Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals.

Bitte beachten Sie, dass für die Registrierung zum ELAN-K2 Ausfuhrportal die Angabe einer sog. EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) notwendig ist. Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA, sondern von der Bundeszollverwaltung vergeben. Nähere Informationen zur Beantragung der EORI-Nummer (Antragsvordruck 0870) finden Sie auf der Internetseite www.zoll.de unter dem Suchbegriff „EORI-Nummer“.

Die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals ist intuitiv gestaltet und gibt an den entsprechenden Stellen weiterführende Bedienhinweise. Nach dem Login wird zudem eine **Kurzanleitung** mit den wichtigsten Bedienungsinformationen angezeigt. Bitte lesen Sie diese vor der erstmaligen Stellung eines Antrages sorgfältig durch.

Hinweis

Die erforderlichen Angaben sind möglichst in deutscher Sprache zu tätigen. Dies gilt insbesondere für die Angaben zum Gut sowie zur Endverwendung. Bitte achten Sie beim Hochladen der Dokumente auf gute Lesbarkeit, hohen Kontrast und eine gerade Ausrichtung des Schriftbildes.

3.2 ERP-System

Neben der Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals auf der BAFA Website, besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, können auf der Website des BAFA unter den Reitern „Antragstellung“/„ELAN-K2 Ausfuhr-Schnittstelle“ weitergehende Informationen abrufen.

Soweit Sie die Daten zu den auszuführenden Gütern aus einem ERP-System übernehmen, geben Sie bitte in jedem Fall den Typ und eine allgemeinverständliche Warenbeschreibung möglichst in deutscher Sprache an. Gegebenenfalls ergänzt um die in den Warenbegleitpapieren, wie z. B. Rechnung, Lieferschein, etc. verwendete englischsprachige Bezeichnung.

3.3 Papierform

In seltenen Ausnahmefällen können Anträge in Papierform gestellt werden. Die entsprechenden Formulare können auf telefonische Anfrage (☎ ELAN-K2 Hotline) vom BAFA zur Verfügung gestellt werden.

3.4 Sonstiges

Für Fragen rund um die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhrportals hat das BAFA eine telefonische Hotline eingerichtet. Zu dieser können Sie bei IT-technischen Schwierigkeiten im Rahmen der Antragstellung und bei Fragen zum Ausfüllen einzelner Formularfelder Kontakt aufnehmen.

Kontakt

Ansprechpartner: ELAN-K2 Hotline zur Ausfuhrkontrolle
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr



4 Antragsarten

4.1 Die unterschiedlichen Verfahren

Das BAFA bietet für Ausfuhr-/Verbringungsverfahren verschiedene Antragsverfahren an:

Sofern sich Ihr Exportvorhaben auf eine konkrete Ausfuhr/Verbringung beschränkt, ist eine **Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung (EAG)** zu beantragen.

Für den Fall, dass Sie mehrere Ausfuhren/Verbringungen an einen Empfänger innerhalb eines bestimmten Zeitraumes tätigen möchten, können Sie eine sog. **Höchstbetragsgenehmigung (HBG)** beantragen¹. Mit dieser werden Lieferungen aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ gestattet. Die voraussichtliche Jahresmenge bzw. der entsprechende Wert der Güter ist hierbei anzugeben. Die Angaben müssen dabei auf realistischen Schätzungen beruhen. Die Höchstbetragsgenehmigung weist regelmäßig eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren (verlängerbar) auf. Dies ist bei der Schätzung (Realbedarf) zu berücksichtigen. Eine Höchstbetragsgenehmigung kann in der Regel nur erteilt werden, sofern der Empfänger in den letzten zwei Jahren regelmäßig beliefert worden ist oder ein Rahmenvertrag (z. B. Letter of Intent) im Hinblick auf die zukünftigen Lieferungen vorgelegt wird.

Neben der EAG und der HBG besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine **Sammelgenehmigung (SAG)** zu beantragen. SAGEN erlauben eine Vielzahl von Ausfuhren/Verbringungen von Gütern in verschiedene Länder und an verschiedene Empfänger/Endverwender bis zu einem angegebenen Gesamtwert.

¹ Für die Beantragung einer Höchstbetragsgenehmigung ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“ zu durchlaufen, wobei im Feld Genehmigungsart (Schritt 2) die „Höchstbetragsgenehmigung“ auszuwählen ist.

Hinweis

Nähere Informationen zu den Nutzungsbedingungen und dem besonderen Verfahren der SAGEN, finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Reitern „Antragsarten“ / „Sammelgenehmigung“. Hier finden Sie auch die Merkblätter „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“ sowie „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“.

Einzelausfuhrgenehmigung (EAG)

- 1 Ausführer
- 1 Ausfuhr (auch Teillieferungen möglich)
- 1 Empfänger

Höchstbetragsgenehmigung (HBG)

- 1 Ausführer
- X Ausfuhren
- 1 Empfänger

Sammelgenehmigung (SAG)

- 1 Ausführer
- X Ausfuhren
- X Empfänger

Allgemeine Genehmigung (AGG)*

- jeder Ausführer
- alle zugelassenen Güter
- alle zugelassenen Bestimmungsziele

* zu AGG s. Ziffer 2.1

Falls sich Ihr in Aussicht stehendes Exportvorhaben noch nicht derart konkretisiert hat, dass eine Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung beantragt werden kann (noch nicht vertragreifes Projekt), besteht die Möglichkeit eine sog. **Voranfrage** zu stellen. Bei positiver Bescheidung der Voranfrage wird zugesichert, dass für den Fall der Antragstellung nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage voraussichtlich eine Genehmigung erteilt werden würde. Zu beachten ist, dass eine Bescheidung einer Voranfrage nur erfolgt, wenn plausibel die berechnete Erwartung, dass es zu dem Geschäft kommt, dargelegt wird.

Ergibt sich nach der Antragstellung, dass ihr Ausfuhr-/Verbringungsplan entgegen Ihrer Einschätzung nicht genehmigungspflichtig ist, erteilt das BAFA einen sog. **Nullbescheid**². Dieser bescheinigt, dass ein konkretes Vorhaben nicht verboten ist und keiner Genehmigung bedarf. Die Beantragung eines Nullbescheides kann auch sinnvoll sein, sofern der Zoll Sie hierzu im Einzelfall auffordert oder Sie selbst konkrete Zweifel an der Zulässigkeit des Ausfuhrvorhabens haben.

Anträge auf **Auskunft zur Güterliste (AzG)** und **sonstige Anfragen** wie z. B. Empfängeranfragebegehren oder Güteranfragen zur Klärung der Einstufung im Embargofall (die Embargovorschriften werden im Rahmen der AzG nicht überprüft), können ebenfalls über das ELAN-K2 Ausfuhrportal beim BAFA eingereicht werden.

Für **grundsätzliche Rechtsfragen** ohne konkreten Empfänger und Güterbezug verwenden Sie bitte das „Kontaktformular Ausfuhrkontrolle“³.

4.2 Dauer der Bearbeitung eines Ausfuhr-/ Verbringungsantrages

Die Dauer der Bearbeitung ist grundsätzlich einzelfallbezogen, d.h. sie hängt u.a. von der Art des Gutes, dem Bestimmungsland, dem Endverwender bzw. der Endverwendung ab. Zudem müssen in einigen Fallgruppen Informationen von dritten Stellen eingeholt und/oder vor Bescheidung die Bundesressorts kontaktiert werden. Auch dies führt zu verlängerten Bearbeitungszeiten, für die wir um Ihr Verständnis bitten. Im Falle der Weiterleitung Ihres Antrages an die Ressorts werden Sie mittels Formscheiben von uns informiert.

Indem Sie aussagekräftige und vollständige Unterlagen bei Antragstellung einreichen, können Sie Ihren Beitrag zu einer zügigen Antragsbearbeitung leisten.

Ein vermeintlicher Zeitgewinn durch eine „schnelle“ -jedoch unvollständige - Antragstellung wird durch eine verlängerte Bearbeitungszeit, auf Grund von Rückfragen, überlagert. Dementsprechend sollte genügend Zeit für die Vorbereitung und die Antragstellung eingeplant werden. Empfehlenswert ist es daher, vor Übermittlung des Antrages die Unterlagen auf Vollständigkeit und Transparenz hin zu überprüfen.

² Für die Beantragung eines Nullbescheides ist im ELAN-K2 Ausfuhrportal die Vorgangsart „Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid“ zu durchlaufen, wobei im Feld „Ausfuhrlisten-Position“ (Schritt 5) das Wort „Null“ einzutragen ist.

³ Das Kontaktformular finden Sie auf unserer Internetseite unter den Reitern „Kontakt“ / „A“ / „Ausfuhrkontrolle“.



5 Inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung

Die Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung erfolgt grundsätzlich über das ELAN-K2 Ausfuhrportal. Dieses leitet Sie durch die entsprechenden Schritte und gibt ergänzende Hinweise. Vor der Übermittlung des Antrages besteht die Möglichkeit diesem Antrag Dokumente beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht immer ausreicht, nur die vom ELAN-K2 Ausfuhrportal geforderten Angaben zu tätigen. Ergänzende Informationen sollten übermittelt werden, sofern Angaben nicht selbsterklärend sind. Im Folgenden wird auf die Dokumente eingegangen, welche regelmäßig dem Antrag beizufügen sind.

5.1 Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben - mit gelisteten Gütern - ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen „Ausfuhrverantwortlichen“ (AV) zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Der AV muss selbst zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d.h. der obersten Unternehmensleitung (je nach Rechtsform des Ausführers z. B. verantwortliches Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder ein verfügungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura genügt nicht.

Hinweis

Weiterführende Informationen zur Funktion sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen hinsichtlich von Ausfuhrverantwortlichen finden Sie im Teil 6, Rn. 317ff. des HADDEX.

bleibt bis zum Widerruf gegenüber dem BAFA gültig. Bitte fügen Sie dem Formular AV1 eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (unbeglaubigte Kopie) bei. Das BAFA ist unverzüglich zu informieren, wenn die zum AV benannte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder auf andere Weise die zur AV-Tätigkeit berechnete Stellung im Unternehmen verliert. Dies kann auch durch die Benennung eines neuen AV erfolgen.

Grundsätzlich muss der AV alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung persönlich in das ELAN-K2 Ausfuhrportal einstellen bzw. entsprechende Anträge unterzeichnen. Der AV kann diese Aufgabe jedoch, durch die „Erklärung der/des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“ (AV2) auf andere Personen delegieren¹. Nichtsdestotrotz behält der AV1 die Verantwortung für die entsprechenden Inhalte. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung, anders als die Benennung des AV, immer nur für ein Jahr gültig ist. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum beim BAFA. Folgeerklärungen können dem BAFA in Kopie z. B. über das ELAN-K2 Ausfuhrportal übermittelt werden. Sicherzustellen ist, dass stets eine gültige AV2-Erklärung beim BAFA vorliegt, damit Verzögerungen in der Antragsbearbeitung vermieden werden können.

Wo finde ich die Formulare AV1 und AV2?

Die Formulare AV1 und AV2 finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Reitern „Antragstellung“/ „Ausfuhrverantwortlicher“. Hier finden Sie auch eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung der Formulare sowie ergänzende Erläuterungen. Gültig für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen sind jedoch ausschließlich die Originale in deutscher Sprache.

Die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen erfolgt über das Formular AV1 (welches im Original einzureichen ist) und

¹ Genehmigungsanträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) muss der AV stets eigenständig unterzeichnen.

5.2 Endverbleibsdokumente

Für die Ausfuhr bzw. Verbringung von gelisteten Gütern sind grundsätzlich Endverbleibsdokumente (EVE) vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass das BAFA auch bei anderen Ausfuhren oder Rechtsgeschäften Endverbleibserklärungen oder zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements) im Einzelfall anfordern kann. Hierüber werden Sie spätestens im jeweiligen Antragsverfahren informiert. Bei Antragsverfahren zu vorübergehenden Ausfuhren oder Verbringungen von gelisteten Gütern, z. B. Auslandsmesse, wird hingegen i. d. R. auf die Vorlage von Endverbleibserklärungen verzichtet.

Hinweis

Die EVE ist ein Dokument des Empfängers und/ oder des Endverwenders. Sensibilisieren Sie Ihren Kunden daher dahingehend, dass er entsprechendes EVE Muster auf sein Briefpapier überträgt, sodass diese ihm zuordbar ist. Weisen Sie ihn überdies darauf hin, dass er die Verwendungsangabe hinreichend konkretisieren muss. Ebenso, dass neben der Unterschrift auch der Name und die Funktion des Unterzeichners im Unternehmen – in Blockbuchstaben – auf der EVE stehen sollte.

Grundsätzlich unterscheiden die Formularmuster nach der Art der betroffenen Güter (Rüstungsgut/sonstiges Gut). Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche EVE zu nutzen ist².

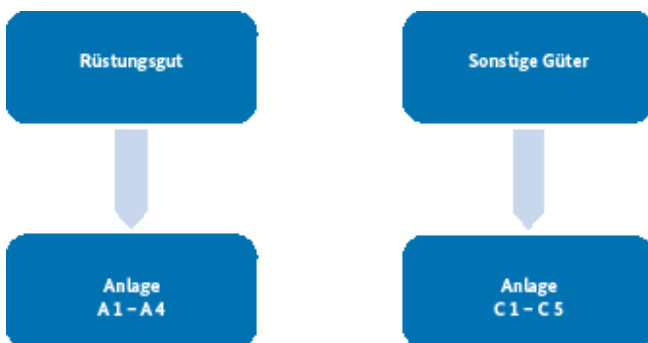


Abbildung: Unterscheidung Nutzung EVE

5.2.1 Rüstungsgüter

Für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern ist - je nach Fallgestaltung - eine der folgenden Endverbleibserklärungen (A 1 – A 5) zu nutzen:

² Weiterführende Informationen (u.a. Ausnahmen der Vorlagepflicht) finden Sie im BAFA-Merkblatt „Endverbleibsdokumente“. Dieses sowie die entsprechenden Endverbleibsmuster (inkl. englischsprachiger Ausfüllanleitung) finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Reitern „Antragstellung“/„Endverbleibsdokumente“.

- Anlage A 1: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWW, die keine Kriegswaffen sind und hierzugehörige Technologie und Software (EUC for military equipment, related technology and software)
- Anlage A 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Scharfschützengewehren, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolvern und hierzugehöriger Munition und Herstellungsausrüstung (EUC for sniper rifles, pump guns, pistols, revolvers, corresponding ammunition and related production equipment)
- Anlage A 3: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Kriegswaffen außer kleine und leichte Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for war weapons to third countries)
- Anlage A 4: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von kleinen und leichten Waffen und dazugehörige Munition zur Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union, der NATO und der NATO gleichgestellten Staaten (EUC for SALW and corresponding ammunition to third countries)

Anmerkung: Die Anlagen A3 und A4 sind nur bei Ausfuhren bzw. Verbringungen von Kriegswaffen zu nutzen.

5.2.2 Sonstige Güter

Für die Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Gütern ist - je nach Fallgestaltung - eine der folgenden Endverbleibserklärungen (C 1 – C 5) zu nutzen:

- Anlage C 1: EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I und IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) oder Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste zur AWW aufgeführt sind (EUC for the export and transfer of Dual-Use items). Bitte beachten Sie, dass sofern Ihr Kunde ein Händler ist, die Anlage C2 zu nutzen ist.
- Anlage C 2: EVE für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern an Händler und Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkauf im Rahmen von Sammelgenehmigungen (Trader-EUC for global licences/ multi-destination licences for Dual-Use items)
- Anlage C 3: EVE für Güter der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (sog. Anti-Folter-Verordnung) (EUC for the export of items related to Anti-Torture Reg.)
- Anlage C 4: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 aufge-

führt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex I of Reg. (EU) No. 67/2012)

Zum Ausfüllen der Anlage C 4 steht Ihnen die international abgestimmte Ausfüllanleitung „Explanatory Note: Optional End-Use Certification (EUC)“ zur Verfügung. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

- Anlage C 5: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, die in Anhang II der Verordnung EG Nr. 267/2012 aufgeführt sind (EUC for the export to the Islamic Republic of Iran of items related to Annex II of Reg. (EU) No. 267/2012)

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline „Iran-Embargo“ (güterbezogen)
Telefon: +49 (0)6196 908-1870

5.2.3 Sonderfall: Russland

Für die Ausfuhr von Gütern nach Russland, welche vom Anhang II der Russland-Embargoverordnung [Verordnung (EU) Nr. 833/2014] erfasst sind (Ausrüstungsgüter/-technik zur Erdölförderung), ist eine gesonderte Endverbleibserklärung zu nutzen (EUC for the export to Russia of items related to Annex II). Diese finden Sie auf unserer Internetpräsenz unter den Reitern „Antragstellung“/„Endverbleibsdokumente“. Für alle sonstigen Ausfuhren nach Russland sind die oben genannten Endverbleibserklärungen zu nutzen. Nähere Informationen zu dem Russland Embargo können Sie dem „Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation“ entnehmen.

Kontakt

Für Fragen im Zusammenhang mit Verboten und Genehmigungspflichten in Bezug auf den Güterverkehr mit der Russischen Föderation hat das BAFA eine Telefon-Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Nummer: +49 (0)6196 908-1237.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit den von der EU verhängten Finanzsanktionen (Listungen von Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Entitäten) im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ist die Deutsche Bundesbank zuständig. Ansprechpartner ist hier das Servicezentrum Finanzsanktionen. Telefonisch erreichen Sie dieses unter der Nummer: +49 (0)89 2889-3800.

5.2.4 Sonderfall: Nullbescheid

Anträgen auf Nullbescheid sollten Sie zumindest eine formlose schriftliche Erklärung des Endverwenders über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Güter (Endverwendungserklärung) auf firmeneigenem Briefkopf mit Adressangaben in englischer oder deutscher Sprache beifügen. Um Ihnen bzw. Ihrem Kunden die Erklärung zu erleichtern, können Sie das EVE-Muster Anlage C1 analog als Orientierungshilfe nutzen.

Hieran gedacht? – Endverbleibserklärung

- F Verwendungsangabe hinreichend konkretisiert?
- F Bei dem Endverbleib des Gutes, nicht nur die Stadt, sondern eine konkrete Anschrift vermerkt?
- F Unterschrift sowie Firmenstempel (sofern vorhanden) auf der EVE (inkl. Wiederholung des Namens in Blockbuchstaben)?

5.3 Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei (z. B. Prospekte, Spezifikationen, Datenblätter) die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Hierbei ist es erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung in deutscher Sprache (ggf. ergänzt durch die englische Bezeichnung in Klammern) mit folgenden Angaben zu übermitteln:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer)
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, eine Spezifikation, ein Prospekt oder durch andere technische Unterlagen
- Aussagen zu den technischen Eigenschaften und Parameter, die in den Güterlisten für die Einstufung relevant sind
- Angaben zur konkreten Verwendung

Zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen hat das BAFA verschiedene Fragebögen entwickelt, die dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beizufügen sind. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

Hinweis

Die speziellen Fragebögen zu Koordinatenmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen finden Sie auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter den Reitern „Ausfuhrkontrolle“/ „Güterlisten“.

Hieran gedacht? – Vertragliche Dokumente

- F Alle relevanten Auftragsunterlagen beigelegt?
- F Nicht selbsterklärende Besonderheiten auf einem Sonderblatt erläutert?

Hieran gedacht? – Technische Unterlagen

- F Prospekte beigelegt?
- F Spezifikationen des Gutes mit exakter Typbezeichnung, genauen Optionen und Varianten (ggf. technische Spezifikation aus Kaufvertrag) ersichtlich?
- F Datenblätter (Sicherheitsdatenblätter bei Materialien) vorhanden?
- F Ggf. ausgefüllte Fragebögen übermittelt?

5.4 Vertragliche Dokumente

Ausfuhranträgen sind in der Regel Kopien von relevanten Vertragsdokumente beizulegen. Bitte fügen Sie daher Ihrem Antrag Unterlagen wie den Kaufvertrag, die Auftragsbestätigung oder gestellte Rechnungen, bei. Auch das Beifügen von Projektbeschreibungen oder weitergehende Erläuterungen des Ausfuhrvorhabens sind sinnvoll, um das Vorhaben näher zu beschreiben.

Sofern die Unterlagen **Mengen- oder Preisabweichungen** aufweisen, sind entsprechende Erläuterungen – im ELAN-K2 Ausfuhrportal³ oder auf einem Sonderblatt – ergänzend zu tätigen.

Aus den beigelegten Unterlagen muss der Ablauf des Vorhabens schlüssig hervorgehen. Sofern **mehrere Beteiligte** (z. B. Handelsvertreter, Spediteure) involviert sind, müssen die konkreten Lieferketten/Wege und Rollen aller Beteiligten nachvollziehbar dargelegt werden.

Faustregel

Je komplexer das Vorhaben, desto umfangreicher muss der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt dokumentiert werden.

5.5 Firmenprofile

Im Antragsverfahren sind aussagekräftige Firmenprofile des **Käufers, Empfängers** sowie des **Endverwenders** (nachfolgend: Beteiligte) zu übermitteln. Das Firmenprofil muss seitens des jeweiligen **Beteiligten** erstellt worden sein. Der Zweck des Firmenprofils ist es insbesondere die Existenz des jeweiligen Beteiligten zu belegen sowie – je nach Fallkonstellation – eine Prognoseentscheidung treffen zu können, ob die Güter im zivilen oder militärischen Bereich eingesetzt werden. Das Firmenprofil kann in Form von Firmenbrochüren, Präsentationen, Auszügen der Website oder einer Eigendarstellung auf Briefpapier mit Firmenlogo, Briefkopf, Firmenstempel eingereicht werden.

Kein Firmenprofil ist i. d. R. notwendig, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um einen Staat bzw. eine staatliche Person handelt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt, sofern es Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt

Das Firmenprofil sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

5.5.1 Nennung der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten

Zwingend notwendig ist die Angabe der vollständigen Adress- sowie Kommunikationsdaten der Beteiligten. Die bloße Angabe eines Namens reicht regelmäßig nicht aus, um den Beteiligten zweifelsfrei identifizieren zu können.

5.5.2 Nennung der Website

Weiterhin gehört zur Vollständigkeit eines Firmenprofils, dass die Website des Beteiligten benannt wird (Beispiel: www.musterag.de). Sofern der/die Beteiligte über keine Website verfügt, sollte dies auch angegeben werden.

³ Bitte nutzen Sie hierfür das Feld „Zusatzinformationen“ (Schritt 6) oder das Feld „Raum für sonstige Anmerkungen“ (Schritt 7).

5.5.3 Informationen zu den Unternehmensverflechtungen

Überdies kann es hilfreich sein, wenn die Unternehmensverflechtungen des Beteiligten erläutert werden, um entsprechende Über- und Unterordnungsverhältnisse zu erkennen. Enthält die Website des Beteiligten Informationen über die Unternehmensverflechtungen können diese für das Firmenprofil genutzt werden. Sofern es sich beim Empfänger/Endverwender um ein verbundenes Unternehmen (wie z. B. einer Tochtergesellschaft) des Antragstellers handelt, ist ein Hinweis hierauf hilfreich.

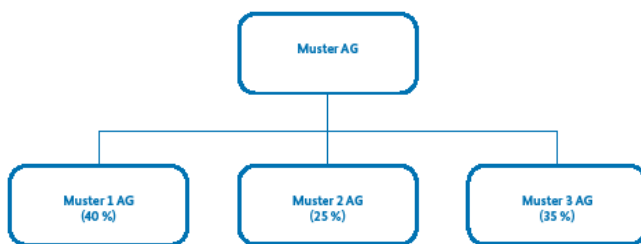


Abbildung: Beispiel Unternehmensverflechtungen

5.5.4 Angaben zu allen Tätigkeitsbereichen (z. B. Branche, Produktspektrum)

Ein Firmenprofil sollte weiterhin die Tätigkeitsbereiche des Beteiligten aufzeigen, um die geschäftliche Ausrichtung darzulegen. Hierzu gehören auch Angaben zur Branche(n) des Unternehmens sowie welche Produkte hergestellt werden.

Je mehr Informationen in diesem Sinne bereitgestellt werden, desto eher kann die Plausibilität des Ausfuhrvorhabens erkannt werden.

Ergänzende Angaben zur Größe des Betriebes mit Beschäftigtenanzahl und Gründungsjahr können hilfreich sein, um die Plausibilität des Geschäfts bewerten zu können.

Hieran gedacht? – Firmenprofil

- F Firmenprofile aller Beteiligten eingereicht?
- F Firmenprofile entsprechen den inhaltlichen Anforderungen?

5.5.5 Nennung des Kundenkreises (Bestimmungsziel der Produkte)

Regelmäßig sollten aus dem Firmenprofil die bekannten üblichen Bestimmungsziele der verkauften Produkte hervorgehen. Auch dieser Aspekt kann die Schlüssigkeit des Vorhabens untermauern.

5.6 Übermittlung von Websiteauszügen

Seitens des **Antragstellers** ist die Website der Beteiligten – sofern vorhanden – zu sichten und relevante Auszüge dieser hochzuladen. Relevant sind diejenigen Auszüge, welche das Unternehmen, dessen Tätigkeitskreis, das Produktspektrum sowie den Kundenkreis illustrieren.

Bitte beachten Sie, dass erkennbar sein muss zu welchem Zeitpunkt die Auszüge der Website entnommen wurden (z. B. durch Setzung eines Zeitstempels). Die Auszüge sollten im Idealfall **in einer Datei** dem Antrag angehängt werden.

Keine Auszüge der Website müssen i. d. R. hochgeladen werden, sofern

- es sich bei dem Beteiligten um den Staat bzw. eine staatliche Stelle handelt
- die Website weder in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügbar ist
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes zu internationalen Messen vorliegt
- eine vorübergehende Ausfuhr des Gutes vorliegt und dieses Dritten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt wird
- es sich im Rüstungsgüterbereich um eine Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat handelt
- Sie innerhalb der letzten 2 Jahre bereits Auszüge in einem Antragsverfahren eingereicht haben sowie Ihrerseits eine Erklärung eingereicht wird, dass sich seit diesem Zeitpunkt keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen ergeben haben. Bitte benennen Sie in diesem Fall die konkrete BAFA Vorgangsnummer auf welche Bezug genommen wird.



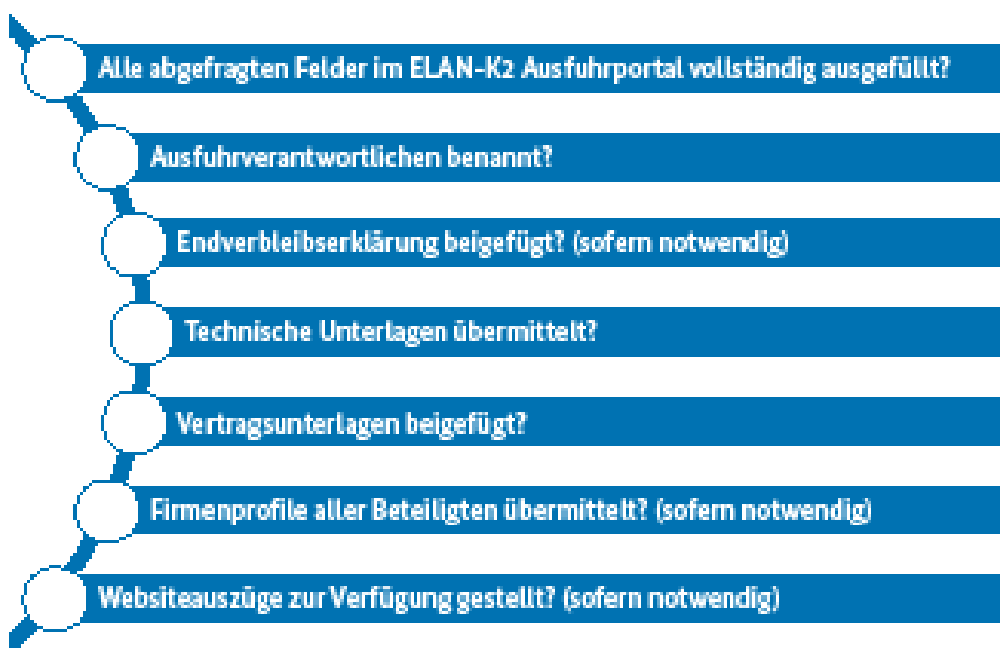
6 Abschließende Prüfung

Da in der Praxis Anträge z. T. nicht den Anforderungen entsprechen, kommt es regelmäßig zu Rückfragen seitens des BAFA. Da jede Rückfrage die Bearbeitungsdauer des Antrages verlängert, sollten Sie daher vor Übermittlung Ihres Antrages diesen abermals auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüfen. Vorteilhaft ist es hierbei, nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen, um die Schlüssigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Hinweis

Erläutern Sie ungewöhnliche, nicht selbsterklärende Umstände in einem Begleitschreiben.

Im Anschluss an die inhaltliche Überprüfung können Sie anhand der untenstehenden Checkliste kontrollieren, ob Sie alle für Ihren Antrag zu übermittelnden Dokumente beigefügt bzw. Angaben getätigt haben.





7 Nach der Antragstellung

7.1 Während des Antragsverfahrens

Über das ELAN-K2 Ausfuhrportal können Sie unter dem Menüpunkt „Vorgänge“ den Bearbeitungsstand Ihrer elektronischen Genehmigungsanträge online abrufen. Es ist nicht notwendig, dass Sie sich jeden Tag im ELAN-K2 Ausfuhrportal anmelden, um zu prüfen ob sich etwas am Status geändert hat. Über neue Dokumente werden Sie per E-Mail informiert.

Ergänzend können Sie sich bei Sachstandsanfragen an die Info-Stelle „Exportkontrolle Sachstand“ wenden. Zu berücksichtigen ist, dass die Info-Stelle ausschließlich Fragen zum Bearbeitungsstand beantwortet und einen Kontakt zu dem zuständigen Sachbearbeiter herstellen kann.

Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs im BAFA bearbeitet. Im Einzelfall kann eine Priorisierung Ihres Vorganges erfolgen, wenn schriftlich der Grund für die Eilbedürftigkeit dargelegt wird.

Kontakt

Ansprechpartner: Hotline
„Exportkontrolle Antragssachstand“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868
Montag – Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

7.2 Nach der Genehmigungserteilung

Sofern ihr Antrag positiv beschieden wird, wird dieser Bescheid in das ELAN-K2 Ausfuhrportal eingestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der elektronisch übermittelten Genehmigung nach derzeitiger Rechtslage lediglich um eine Vorabinformation handelt. Erst die Originalurkunde (in Papierform) berechtigt Sie zum Export der Güter. Ausgenommen davon sind Nullbescheide für nicht gelistete Güter. Diese werden ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.

Der Bescheid kann Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) enthalten, die von Ihnen einzuhalten sind. Sie sollten diese daher direkt nach Erhalt der Genehmigung prüfen und den Empfänger der Güter frühzeitig auf die ggf. nachzureichenden Dokumente hinweisen (z. B. DVC, Zolldokumente).

Die Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren (5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit für Genehmigungen nach der AWW sowie mindestens 3 Jahre nach Ende des Kalenderjahres gemäß der EG-Dual-Use-Verordnung).

